



Antrag auf

Berücksichtigung von Behinderungen im Prüfungsverfahren

Sollten Sie über eine Behinderung/chronische Erkrankung verfügen, die im Prüfungsverfahren beachtet werden soll, so füllen Sie bitte diesen Antrag aus und reichen ihn spätestens gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein.

Antragsteller/in (Prüfungsbewerber/in)

Ausbildungsberuf ggf. Wahlqualifikation

Schwerpunkt, Fachrichtung

Vorname Name Geburtsdatum

Adresse

Für folgende Prüfungen wird ein Nachteilsausgleich beantragt:

- Zwischenprüfung oder Teil 1 und Teil 2 einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung
- Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. **nur Teil 2** einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung (wenn die Beantragung für Teil 1 ausgeblieben ist)

Angabe der körperlichen oder geistigen Behinderung und/oder chronische Erkrankung (Diagnose)

.....
.....

Beschreibung der konkreten Auswirkung der Behinderung/chronischen Erkrankung auf die Prüfung

.....
.....

Angabe des gewünschten Nachteilsausgleiches

.....
.....

Folgende Unterlagen (die nicht älter als 5 Jahre sind, mit Ausnahme Legasthenie-Diagnose, s. u.), aus denen sich Art und Schwere der Behinderung ergeben, sind dem Antrag beigelegt:

- Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit
- berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit
- Gutachten eines Facharztes oder einer Fachklinik (z. B. bei Legasthenie-Diagnose aus Grundschulzeit)
- amtsärztliches Gutachten
- sonstige Stellungnahmen, z. B. der Berufsschule, Bildungsträger

Ort Datum Unterschrift Prüfling



Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen

Bei der Prüfungsdurchführung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, d. h. die Gestaltung des Prüfungsablaufs erfolgt derart, dass individuelle Benachteiligungen weitgehend kompensiert werden. Bitte denken Sie daran, den Nachteilsausgleich bereits bei der Zwischen-/Teil-1-Prüfung zu beantragen.

Der Prüfungsbewerber muss seine Beeinträchtigung durch ein Attest nachweisen, soweit diese nicht offensichtlich und eindeutig ist. Dies ist in der Regel von einem/er Facharzt/ärztin mit einschlägiger Fachrichtung oder einem/er Psychotherapeuten/in auszustellen. Ergänzend können auch Behandlungsberichte von Krankenhaus- oder REHA-Aufenthalten, Stellungnahmen von REHA-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe beigefügt werden.

Es ist nicht ausreichend, wenn das Attest nur die Bezeichnung der Beeinträchtigung wiedergibt. Zusätzlich müssen sich aus dem Attest die **Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung** ersehen lassen. Wünschenswert ist, dass das Attest eine Handlungsempfehlung hinsichtlich Form und Art des Nachteilsausgleiches aus ärztlicher Sicht erkennen lässt.

Welches Mittel letztlich geeignet ist, die individuelle Beeinträchtigung auszugleichen, ist vom Einzelfall abhängig. Die endgültige Entscheidung trifft die für das Prüfungsverfahren zuständige Stelle anhand der vorgelegten Nachweise und ggf. auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Prüfling und (bei dessen Einverständnis) mit den Ausbildern, Lehrern, Ärzten, Psychologen oder Gutachtern.

Als Mittel zum Ausgleich der Behinderung/Beeinträchtigung kommen unter anderem in Betracht:

- die Zeitverlängerung zur Bearbeitung des Prüfungsteils,
- das Anreichen von z. B. schweren Prüfungsteilen,
- der Behinderung angepasste Arbeitsplätze,

- Prüfung am eigenen Arbeitsplatz des Prüflings, bei Sehbeeinträchtigung
- an die Sehbehinderung angepasste Prüfungstexte
- Vorlesen der Prüfungsaufgaben (auch bei Legasthenikern),
- Benutzung spezieller Software, bei hörgeschädigten Prüflingen
- Gebärdensprachdolmetscher.

Sonderfall: Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Die Lese- und/oder Rechtschreibstörung (Legasthenie) ist eine Behinderung, die im Rahmen von Prüfungen berücksichtigt wird, sofern dies erforderlich ist. In fachärztlichen Attesten erkennt man sie an der Angabe der Klassifizierung im Rahmen der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD, aktuelle Fassung ICD-10, Code F 81.0 und F 81.1). Hierfür ist es erforderlich, dass die Behinderung auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) durch eine entsprechende Fachklinik o. ä. festgestellt wurde.

Wichtig:

Der Nachweis über die Behinderung muss **spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Anmeldung) bei der geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses eingereicht** werden. In Handwerksberufen, die mit einer Gesellenprüfung abschließen, ist dies üblicherweise die zuständige Innung, ansonsten die Handwerkskammer Koblenz.